

Änderungstarifvertrag Nr.17
vom 29. Januar 2024
zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)
vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

**der Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV KB

Der Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche vom 1. Dezember 2006 zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 13. März 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 wird vor „Wird dieser Anspruch...“ die Satzzahl 3 eingefügt.
2. § 3 Absatz 9 Satz 2 wird geändert in: „Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben Beschäftigte eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen bzw. den Dienstgeber über das ärztlich festgestellte Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer zu informieren.“
3. § 3 Absatz 10 wird geändert in: „Beschäftigte dürfen von Dritten Geld, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit, die das übliche Maß übersteigen, nur mit Zustimmung des Dienstgebers annehmen.“
4. In § 7 Absatz 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz geändert in: „(z.B. Sabbatzeit, Freistellung als zusätzlicher Urlaub, Freistellung vor Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder Rente)“.

5. In § 7 Absatz 1 Buchstabe c wird der Begriff „Mehrarbeitsstunden“ gestrichen.
6. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird geändert in: „Ist für Beschäftigte ein Arbeitszeitkonto nach § 6 eingerichtet, sind Überstunden die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die arbeitsvertragliche Soll-Arbeitszeit für das Kalenderhalbjahr hinausgehen, dies sind bei Vollzeitbeschäftigen 1017,5 Stunden.“
7. In § 10 Absatz 1 Satz 3 wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigten“.
8. § 11 wird ergänzt um Absatz 7: „Für die Höhe der Zulage bei Teilzeitbeschäftigten gilt § 13 Abs. 8.“
9. In § 12 Absatz 6 Buchstabe c wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigten“.
10. In § 13 Absatz 2 Satz 5 wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigten“.
11. In § 13 Absatz 3 Satz 4 wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigte“.
12. In § 13 Absatz 3 Satz 4 Buchstabe a) wird „Arbeitgebern“ ersetzt durch „Dienstgebern“.
13. Änderung der Absatznummerierung in § 13: aus „(3a)“ wird „(4)“. Die fortlaufende Nummerierung ändert sich entsprechend.
14. In § 13 Absatz 6 wird Satz 3 geändert in: „Die Zahlung erfolgt auf ein von dem oder der Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union.“
15. § 16 Absatz 1 Nummer 3 wird „Ökumenischer“ ausgetauscht gegen „Ökumenischen“.
16. In § 16 Absatz 1 Nummer 4 wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigten“.
17. § 16 Absatz 4 wird geändert in: (4) ₁Der Dienstgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu sechs Arbeitstagen gewähren. ₂Diese Regelung kann, wenn kein anderweitiger Anspruch auf Freistellung besteht, in besonderen Fällen auf sonstige familiäre Gründe erstreckt werden, z. B. bei unvorhersehbaren Betreuungsproblemen gegenüber Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen.₃In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. ₄Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).“
18. In § 16 Absatz 5 Satz 1 wird „§ 14“ in der Klammer geändert in „§ 13“
19. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigte“.
20. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird „Arbeitnehmerin“ ersetzt durch „Beschäftigte“.
21. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird „§ Juli“ geändert in „Juni“.
22. § 19 Abs. 5 Buchstabe c wird ergänzt um Satz 2 . „Ein durch Wochenende oder Feiertag verzögerter Beginn des Arbeitsverhältnisses ist bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs unschädlich.“
23. § 23 Absatz 4 wird zu Absatz 3: „(3) Als Beschäftigungszeit im Sinne des Absatzes 1 gilt die Erfahrungszeit nach § 13 Abs. 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b).“
24. § 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Für Beschäftigte, die vor dem 1. Juli 2023 in einem Beschäftigungsverhältnis standen und für die die tariflichen Regelungen des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006 i.d.F. Änderungstarifvertrages Nr. 14 vom 18. März 2022 (ÄTV Nr. 14) galten, finden die

Regelungen des § 23 KAT i.d.F. Änderungstarifvertrages Nr. 14 vom 18. März 2022 Anwendung.“

25. In § 26 Absatz 1 Buchstabe a wird „§ 14“ in der Klammer geändert in „§ 13“.
26. In § 26 Absatz 4 wird „Absatz 2 c“ geändert in „Absatz 1 c“.
27. § 27 Absatz 7: „Förderung der Vermögensbildung oder“ wird gestrichen.
28. § 27 Absatz 8 wird gestrichen Absatz 9 wird umbenannt in Absatz 8.
29. In § 29 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird „§ 3 Absatz 5 Satz 2“ geändert in „§ 3 Absatz 6 Satz 3“.
30. In § 32 Absatz 1 wird „1. Juli 2023“ geändert in „1. April 2007“.
31. § 32 Absatz 2 Satz 1 erhält die Fassung: „Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2007 schriftlich gekündigt werden.“
32. In Anlage 2 wird § 9 Absatz 5 gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Hamburg, den 29. Januar 2024

Verband kirchlicher und diakonischer
Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland (VKDN)

Für die
Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord


A blue ink signature in cursive script, appearing to read "A. Nöl".


A black ink signature in cursive script, appearing to read "K. Loos".